

851 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (503 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz geändert wird (Mediengesetznovelle 1992)

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 1992 in Verhandlung genommen. Nach Berichterstattung durch den Ausschußobmann Abgeordneten Dr. Graff wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Beratung der Mediengesetznovelle 1992 einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion die Abgeordneten Gabriele Binder, Dr. Elisabeth Hlavac, Dr. Ilse Mertel, Dr. Preiß und Schieder, vom Klub der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ettmayer, Dr. Gaigg, Dr. Graff und Steinbauer, vom Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Ofner und Mag. Dr. Heide Schmidt und vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten die Abgeordnete Mag. Terezija Stoitsits angehörten.

Zum Obmann dieses Unterausschusses wurde Abgeordneter Dr. Graff, zur Stellvertreterin Abgeordnete Dr. Elisabeth Hlavac und zur Schriftführerin die Abgeordnete Mag. Terezija Stoitsits gewählt.

Der Unterausschuß beschäftigte sich in zwei Sitzungen mit der gegenständlichen Materie. Von seiten des Bundesministeriums für Justiz waren Bundesminister Dr. Michalek, Sektionschef Dr. Miklau, Ministerialrat Dr. Litka, Ministerialrat Dr. Molterer und Richter Dr. Manquet an den Unterausschußsitzungen beteiligt. In der Sitzung am 30. Juni 1992 wurden nachstehende Experten gehört:

Dkfm. Dr. Werner Schrotta, Präsident des Verbandes der österreichischen Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger, Dr. Walter Schaffelhofer, Generalsekretär des Verbandes österreichi-

scher Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger, Chefredakteur Josef Riedler, Verband der österreichischen Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger; Redakteur Mag. Franz C. Bauer, Vorsitzender der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe, Sektion Journalisten, Redakteur Dr. Paul Yvon; Univ.-Prof. Dr. Walter Berka, Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer, Univ.-Prof. Dr. Günther Winkler, Univ.-Doz. Dr. Heinz Wittmann, Ministerialrat Dr. Wolf Okresek vom BKA-Verfassungsdienst; Dr. Helmut Schmid, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien, Dr. Doris Trieb, Richterin des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, Dr. Bruno Weis, Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien; Rechtsanwalt Dr. Ulrich Brandstetter, Rechtsanwalt Dr. Gottfried Korn, Rechtsanwalt Dr. Alfred Noll, Rechtsanwalt Dr. Stephan Ruggenthaler sowie Generalsekretär Dr. Ferdinand Maier.

Neben den Beratungen des Unterausschusses haben — auch in der tagungsfreien Zeit — Gespräche zwischen den Fraktionen im Beisein des Bundesministers für Justiz und Beamten des Ressorts sowie unter Beiziehung von Experten stattgefunden.

Der Unterausschuß berichtete sodann über das Ergebnis seiner Arbeiten durch den Abgeordneten Dr. Graff dem Justizausschuß in dessen Sitzung am 24. November 1992. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac, Mag. Dr. Heide Schmidt, Steinbauer, Mag. Terezija Stoitsits, Schieder, DDr. Niederwieser, Dr. Graff, Dr. Preiß und Dr. Ofner sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Michalek.

Von den Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac und Dr. Graff wurde ein umfassender Abänderungsantrag vorgelegt; ferner stellten sowohl die

Abgeordnete Mag. Terezija Stojsits als auch der Abgeordnete Dr. Ofner je einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung würde die Regierungsvorlage 503 der Beilagen unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac und Dr. Graff in der diesem Bericht begedruckten Fassung stimmenmehrheitlich angenommen.

Die Abänderungsanträge der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits sowie des Abgeordneten Dr. Ofner fanden hingegen keine Mehrheit.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter DDr. Niederwieser gewählt.

Zu den vom Justizausschuß vorgenommenen Änderungen der Regierungsvorlage ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I (Änderungen des Mediengesetzes):

Zu § 6 Abs. 2:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Z 2 lit. b (gegenüber dem geltenden Recht) und der Z 4 (gegenüber der Regierungsvorlage) sollen nach Ansicht des Justizausschusses keine wesentlichen Änderungen verbunden sein.

1. Der Entfall der Worte „für den Verfasser“ in Z 2 lit. b soll lediglich zum Ausdruck bringen, daß die Berufung des Medieninhabers (Verlegers) auf den Gutgläubensbeweis nicht notwendigerweise das Bekanntsein bzw. — entgegen § 31 — die nachträgliche Bekanntgabe des Berichtsverfassers zur Voraussetzung hat; weiterhin kommt es darauf an, ob die im Einzelfall gebotene journalistische Sorgfalt aufgewendet wurde; dies kann unter Umständen auch bloß nach objektiven Kriterien beurteilt werden.

2. Die Beifügung in der Z 4, daß die Wiedergabe der Äußerung eines Dritten — abgesehen vom Überwiegen des Interesses der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung — nicht nur wahrheitsgetreu, sondern auch „neutral“ sein muß, um einen Entschädigungsanspruch hintanzuhalten, erscheint dem Ausschuß entbehrlich, da bei einer nicht neutralen, das heißt mit einer Identifikation verbundenen Zitierung nicht das Zitat als solches, sondern die sich dieses zu eigen machende Äußerung des Berichtsverfassers Anspruchsgrundlage ist.

3. Der Justizausschuß war der Auffassung, daß der Kreis der in den §§ 6 Abs. 2 Z 1, 7 Abs. 2 Z 1, 7 a Abs. 3 Z 1 und 7 b Abs. 2 Z 1 sowie in § 11 Abs. 1 Z 1 angeführten allgemeinen Vertretungskörper nicht um den Gemeinderat erweitert werden soll, weil die angeführten Gesetzesvorschriften sich unmittelbar aus den Art. 33, 37 Abs. 3 und 96 Abs. 2

B-VG ableiten und eine vergleichbare Verfassungsnorm für den Gemeinderat fehlt. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in einem Gemeinderat oder Gemeinderatsausschuß werden jedoch in der Regel den Zitatenschutz nach den §§ 6 Abs. 2 Z 4 und 7 b Abs. 2 Z 4 genießen, der allerdings für den höchstpersönlichen Lebensbereich und für den Identitätsschutz in besonderen Fällen nicht gilt.

Zu § 7:

Der Ausschlußgrund des Abs. 2 Z 1 der Regierungsvorlage hat zu entfallen, da die Zuerkennung von Mehrfachentschädigungen nunmehr durch die vom Ausschuß vorgeschlagene Neufassung des § 8 Abs. 2 verhindert werden soll.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 6 unter 3.

Zu § 7 a:

Grundlage und Richtschnur für den Justizausschuß war der auch in der Präambel zum Mediengesetz bezogene Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach jedermann Anspruch auf freie Meinungsäußerung hat und dieses Recht die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt. Von dieser Verfassungsbestimmung, die die Medienfreiheit verbürgt, ist auszugehen. Sie ist gewissermaßen die **Regel**.

Der Verfassungsgesetzgeber hat aber in Art. 10 Abs. 2 MRK unterstrichen, daß die Ausübung dieser Freiheiten, da sie Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden kann, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung von vertraulichen Nachrichten oder zur Gewährleistung des Ansehens und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung unentbehrlich sind. Der Grundsatz der Medienfreiheit unterliegt also aus ganz bestimmten Gründen und mit ganz bestimmten Zielsetzungen Einschränkungen. Diese sind die **Ausnahmen** von der eingangs angeführten Regel der Medienfreiheit.

Ebenso — nach **Regel** und **Ausnahme** — sind die neuen Bestimmungen des § 7 a und des § 7 b über den Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen und über den Schutz der Unschuldsvermutung zu sehen.

In der Überschrift vor § 7 a hat der Justizausschuß durch die Beifügung des Ausdruckes „in besonderen Fällen“ das Regel-Ausnahme-Prinzip zum Ausdruck gebracht.

1. Der Regelungstechnik der geltenden §§ 6 und 7 folgend, beginnt auch die Bestimmung des § 7 a mit den Anspruchsvoraussetzungen, das heißt mit der Normierung jener Kriterien, die jedenfalls vorliegen müssen, damit dem Betroffenen (überhaupt) eine Entschädigung gewährt werden kann. In der Folge werden dann — gleichfalls wie in den §§ 6 und 7 — Gründe genannt, die trotz grundsätzlichen Vorliegens dieser Voraussetzungen den Anspruch ausschließen.

Daß keine der medienrechtlichen Persönlichkeitsschutzbestimmungen eine — über die Präambel des Mediengesetzes hinausgehende — positive Bekräftigung der Medienfreiheit enthält, sondern diese als den einzelnen Ansprüchen vorgelagert stets als selbstverständlich mitgedacht werden muß, wurde in der öffentlichen Diskussion zum Identitätsschutz mitunter außer acht gelassen, sodaß ein mißverständlicher Eindruck vom Regel-Ausnahme-Verhältnis entstehen konnte. Eine Umkehrung der Regelungstechnik ist aber aus systematischen Gründen (im Sinne einer einheitlichen legislativen Vorgangsweise) nicht möglich und nach Ansicht des Ausschusses auch nicht erforderlich, da schon die Regierungsvorlage nur einen bestimmten Kreis von Opfern bzw. Verdächtigen oder Tätern unter den Schutz des § 7 a stellen wollte, nämlich jene, bei denen **kein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit** an der Bekanntgabe der Identität besteht. Der geschützte Personenkreis soll jedoch noch enger umrissen werden (und zwar durch Einfügung des zusätzlichen Kriteriums, daß **durch Offenlegung der Identität schutzwürdige Interessen** verletzt worden sein müssen), und es soll auch in der Überschrift klarstellend zum Ausdruck gebracht werden, daß es um den „Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen“ geht.

Verschiedentlich wurde eine Ausdehnung des Identitätsschutzes auf (vom Opfer verschiedene) Zeugen gefordert. Hiezu hat der Justizausschuß erwogen, daß dem Umstand, Zeuge in einem Strafverfahren zu sein, in der Regel keine bloßstellende Tendenz innewohnt; bis zu einer umfassenden Regelung des Persönlichkeitsschutzes bzw. des immateriellen Schadenersatzes im bürgerlichen Recht soll sich daher das Mediengesetz auf die **typischerweise** zur Bloßstellung des Betroffenen geeigneten Fälle (Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung; Verdächtiger einer solchen Handlung) beschränken und in diesem Bereich Erfahrungen sammeln.

Soweit ein Identitätsschutz zum Schutz der persönlichen Sicherheit eines Zeugen erforderlich ist, geht der Ausschuß im übrigen davon aus, daß eine demnächst vorzunehmende Änderung der

Strafprozeßordnung durch Einfügung von Zeugenschutzbestimmungen geeignete Vorkehrungen treffen wird.

2. Die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches ist sohin zunächst von einer Verletzung schutzwürdiger Interessen abhängig. Ist diese Voraussetzung gegeben, so besteht der Anspruch gleichwohl nur dann, wenn weder ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der identifizierenden Berichterstattung bestanden hat noch ein (sonstiger) Ausschlußgrund nach Abs. 3 vorliegt.

3. Wann schutzwürdige Interessen **jedenfalls** verletzt werden, umschreibt der neue Abs. 2. Während nach der Regierungsvorlage das Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung einen Entschädigungsanspruch nach § 7 a nur dann geltend machen hätte können, wenn durch die Veröffentlichung (tatsächlich) in seinen höchstpersönlichen Lebensbereich eingegriffen wurde oder die Veröffentlichung sonst unzumutbar war, genügt nunmehr in bezug auf den höchstpersönlichen Lebensbereich die Eignung, einen Eingriff herbeizuführen (abstrakte Gefährdung). Darüber — und auch über § 7 — hinaus soll ein schutzwürdiges Interesse ferner immer — auch außerhalb des höchstpersönlichen Lebensbereiches — vorliegen, wenn die Veröffentlichung geeignet ist, eine Bloßstellung des Opfers herbeizuführen.

In bezug auf Verdächtige und Verurteilte (Z 2) erachtet der Justizausschuß eine flexiblere Regelung für geboten, als sie in der Regierungsvorlage vorgesehen war. Gleich geblieben gegenüber der Regierungsvorlage ist der Schutz Jugendlicher, wobei damit sämtliche Personen gemeint sind, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also auch (Straf-)Unmündige. Hinsichtlich der Tatschwere soll sich der jedenfalls geschützte Bereich auf den Vergehenbereich beschränken, dh. auf strafbare Handlungen, die mit keiner strengeren Strafe als Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht sind (§ 17 StGB). Dies gilt in gleicher Weise für die Gerichtssaal- wie auch für die Kriminalberichterstattung (nach Abs. 2 Z 7 der Regierungsvorlage sollte die Identität der Betroffenen bis zur Einbringung der Anklageschrift ohne Rücksicht auf die Schwere der vorgeworfenen Tat geschützt sein).

Erwachsene im Verbrechensbereich erscheinen dann schutzwürdig, wenn deren **Fortkommen** (unter Bedachtnahme auf die Umstände der Tat sowie deren Verfolgung und Bestrafung) **unverhältnismäßig beeinträchtigt** werden kann. Eine solche Beeinträchtigung kann nach Ansicht des Ausschusses schwerer wiegen als das aus der Informationsfreiheit erfließende Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnisnahme der Identität des Betroffenen. Als „Fortkommen“ ist zunächst das in jedem Fall bestehende Interesse an der Wiedereingliederung von Rechtsbrechern in die Gesellschaft zu verste-

hen, darüber hinaus aber auch die besondere Bedachtnahme auf die Lebensumstände, die Berufstellung u. dgl. des Betroffenen; das Alter des Betroffenen kann bei der Interessenabwägung insbesondere dann ins Gewicht fallen, wenn es sich um einen Heranwachsenden (der das 19. Lebensjahr schon überschritten hat) handelt.

Eine Bedachtnahme auf die „Umstände der Tat“ ist beispielsweise dann geboten, wenn ein enger Zusammenhang der Tat mit dem höchstpersönlichen Lebensbereich des Betroffenen gegeben ist und die Kriminalberichterstattung darüber dessen Bloßstellung bewirken würde.

Bei der Bedachtnahme auf die „Verfolgung und Bestrafung“ geht der Ausschuß davon aus, daß die Abgrenzung zwischen Vergehen (absoluter Identitätsschutz) und Verbrechen (relativer Identitätsschutz) zwar relativ leicht erkennbar ist, sich die Schwere einer Tat im konkreten Fall aber nur unzulänglich aus dieser formalen Abgrenzung ergibt.

Besonderes Gewicht wird dem Umstand zukommen, ob es sich um einen „Ersttäter“ handelt oder um einen mehrfach rückfällig gewordenen Rechtsbrecher. Ein Identitätsschutz unter Bedachtnahme auf Strafverfolgung und Bestrafung erscheint umso eher am Platz, je weniger eingreifend die Maßnahmen der Strafverfolgung und Bestrafung sind, weil in diesen Fällen der mit der Aufdeckung der Identität des Verdächtigen oder Verurteilten verbundene Schaden größer sein kann als die Auswirkungen jener Maßnahmen.

Der Ausschuß geht davon aus, daß nicht alle vorstehend angeführten Merkmale kumulativ vorliegen müssen, um den Identitätsschutz „jedenfalls“ sicherzustellen, sondern daß es auf deren Gewicht im konkreten Fall ankommt. Ziel dieser Schutzbestimmung ist es, dem in der Kriminal- und Gerichtssaalberichterstattung tätigen Journalisten nahezu legen, bei Prüfung der Frage, ob er nicht nur über den „Fall“ selbst genau berichten, sondern auch die Identität des Betroffenen einer breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen soll, sorgfältig die genannten Interessen abzuwägen. Diese Abwägung trägt in spezifischer Weise dem Grundsatz der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 10 Abs. 2) und der Präambel zum Mediengesetz Rechnung, wonach die Ausübung der Medienfreiheit „Pflichten und Verantwortung“ mit sich bringt.

Die Berücksichtigung „schutzwürdiger Interessen“ des Betroffenen setzt voraus, daß der Journalist die Umstände kennt (oder bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt kennen mußte), die die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen an der Nichtpreisgabe seiner Identität begründen. Der Identitätsschutz hängt daher von dem Wissensstand ab, über den der Verfasser verfügt oder doch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt verfügen mußte.

4. Zum Ausschlußgrund des Abs. 3 Z 3 geht der Justizausschuß davon aus, daß diese Bestimmung auch für Bilder gilt und „Mitteilung des Betroffenen“ daher in diesem Zusammenhang bedeutet, daß das Bild einem Medium vom Betroffenen (selbst) übergeben oder mit seiner Zustimmung zu Veröffentlichungszwecken aufgenommen worden sein muß.

Soweit die Veröffentlichung eines Bildes unter § 7 a fällt, kann ein Spezialfall zu § 78 Urheberrechtsgesetz vorliegen. Weitergehende Ansprüche nach § 78 UrhG bleiben — wie etwa auch solche nach § 1330 ABGB — unberührt, doch ist die im Medienverfahren zugesprochene Entschädigung anzurechnen (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 8 a).

5. Die Ausschlußgründe der Z 1, 6 und 7 der Regierungsvorlage haben im Hinblick auf die Neufassung des § 8 Abs. 2 (Z 1) bzw. im Hinblick auf die Einfügung des Abs. 2 in die vorliegende Bestimmung (Z 6 und 7) zu entfallen.

6. Siehe auch die Erläuterungen zu § 6 unter 3.

Zu § 7 b (§§ 23 a und 23 b RV):

Auf die Einleitung der Erläuterungen zu § 7 a (Regel-Ausnahme-Prinzip) wird hingewiesen.

1. Der Ausschuß teilt die grundsätzlichen Argumente der Regierungsvorlage für einen Ausbau des Schutzes der Unschuldsvermutung im Mediengesetz, hält jedoch ein (reines) Schadenersatzmodell wie im ursprünglichen Begutachtungsentwurf für zweckmäßiger als das in den §§ 23 a und 23 b der Regierungsvorlage vorgesehene Modell eines zweistufigen Verfahrens (beim ersten Verstoß nur Veröffentlichung einer Mitteilung darüber; Entschädigungsanspruch erst im Wiederholungsfall). Ein sogenannter „Freibiß“ findet also nicht statt.

Der hohe Stellenwert, der dem Schutz der Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK zukommt, sowie der Umstand, daß der Verstoß gegen die Unschuldsvermutung schon mit der ersten Veröffentlichung geschieht und schon mit diesem ersten Verstoß der Grundstein für eine Vorverurteilung gelegt werden kann, rechtfertigen es nach Auffassung des Ausschusses, dem Betroffenen einen Anspruch sofort, das heißt ohne einen etwaigen Wiederholungsfall abzuwarten, und auch ohne Sonderbestimmungen für den Fall nachträglicher rechtskräftiger Verurteilung (wie sie in dem zur Begutachtung versendeten Ministerialentwurf vorgesehen waren) einzuräumen.

2. Die Anspruchsvoraussetzungen sind gegenüber der Regierungsvorlage im wesentlichen gleichgeblieben. Es soll jedoch grundsätzlich jeder Bericht, in dem der Verdacht einer strafbaren Handlung geäußert wird — auch wenn es sich um eine erstmalige Verdächtigung durch ein Medium

handelt —, so abgefaßt sein, daß erkennbar ist, daß es sich (bloß) um einen Verdacht handelt. Bei Prüfung der Frage, ob jemand als überführt oder schuldig **hingestellt** wird, kommt es nach Auffassung des Ausschusses auf eine **Gesamtbetrachtung** an. So wird eine formale Distanzierung am Ende eines Artikels, der von seiner Gesamttendenz her beim durchschnittlich aufmerksamen Leser keinen Zweifel an der Schuld des Verdächtigen aufkommen lassen soll, nicht hinreichen, um einen Entschädigungsanspruch abzuwehren.

3. Wie bereits angedeutet, soll es hinsichtlich des zeitlichen Schutzbereiches — abweichend von der Regierungsvorlage — nicht darauf ankommen, ob eine Strafverfolgungsbehörde bereits irgendeine Verfolgungshandlung gesetzt hat, zumal ein Journalist dies oftmals nicht wissen wird bzw. gar nicht wissen kann. Auf der anderen Seite soll der Schutzbereich zwar grundsätzlich bis zur Rechtskraft des Urteils ausgedehnt werden, doch soll ein Entschädigungsanspruch dann nicht bestehen, wenn es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über ein Strafurteil erster Instanz handelt und dabei zum Ausdruck gebracht wird, daß das Urteil nicht rechtskräftig ist (Abs. 2 Z 2). Strafurteil ist im Sinne der Terminologie der Strafprozeßordnung (§ 260) nur ein verurteilendes Erkenntnis; im Falle eines Freispruchs kommt dieser Ausschlußgrund sohin nicht in Betracht. Aber auch im Fall einer Verurteilung in erster Instanz ist trotz des Hinweises, daß das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, das Bestehen eines Anspruches denkbar, wenn eine Veröffentlichung über einen bloßen Bericht über das Urteil hinausgeht. Allerdings wird hier ein weniger strenger Maßstab anzulegen sein als bei einer Veröffentlichung vor dem Urteil erster Instanz.

4. Von den vom Ausschlußgrund des Abs. 2 Z 2 der Regierungsvorlage („... wenn ... auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt offenkundig kein Zweifel an der Täterschaft bestanden hat ...“) umfaßten Fällen hält es der Ausschuß nur in bezug auf das öffentlich oder gegenüber einem Medium abgegebene (und nicht widerrufen) Eingeständnis der Tat durch den Betroffenen für geboten, einen Ausschlußgrund zu normieren (Abs. 2 Z 3). Im übrigen vermag der Justizausschuß diesbezüglich keinen Regelungsbedarf zu erkennen, da der Schutz der Unschuldsvermutung kein Medium daran hindert, eine dringende Verdachtslage als solche darzustellen, es den Medien aber bei Abwägung der Interessen zugemutet werden kann, sich auf die Wiedergabe dieser Verdachtslage zu beschränken. Daß der Betroffene die Tat öffentlich oder gegenüber einem Medium eingestanden haben muß, bedeutet, daß ein etwa vor Organen der Sicherheitsbehörde oder vor dem Untersuchungsrichter abgelegtes und dem Medium nur indirekt bekanntgewordenes Geständnis nicht ausreicht, den Ersatzanspruch auszuschließen.

Widerruft der Betroffene sein Eingeständnis so lebt der Entschädigungsanspruch wieder auf.

Der Widerruf muß nicht öffentlich oder gegenüber einem Medium abgegeben worden sein. Der Betroffene kann sich aber bei der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches auf den Widerruf nur berufen, wenn das Medium davon eindeutig und rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

5. Siehe auch die Erläuterungen zu § 6 unter 3.

Zu § 8 (sowie zu den §§ 7 Abs. 2 Z 1 und 7 a Abs. 2 Z 1 RV):

Zur Verhinderung von „Mehrfachentschädigungen“ wegen derselben Veröffentlichung enthält § 7 Abs. 2 Z 1 der geltenden Fassung eine ausdrückliche Subsidiaritätsklausel (gegenüber Ansprüchen nach § 6). In diesem Sinn sah auch die Regierungsvorlage in § 7 Abs. 2 Z 1 (im Verhältnis zu den §§ 6 und 7 a) sowie in § 7 a Abs. 2 Z 1 (gegenüber § 6) entsprechende Regelungen vor; lediglich Entschädigungsansprüche nach § 23 b der Regierungsvorlage sollten kumulativ zustehen können.

Ohne die Bedeutung der Unschuldsvermutung schmälern zu wollen (vgl. dazu oben zu § 7 b), hält es der Ausschuß für sachgerechter, wenn auch in letzterem Fall nur ein einziger Entschädigungsbetrag zuzuerkennen ist, da der Schaden, der dem Betroffenen erwächst, auch in einem solchen Fall nicht eine durch Zusammenrechnung ermittelbare Summe von Teilschäden, sondern ein einheitlicher ist. Statt eines im Hinblick auf die nunmehr vier verschiedenen Anspruchsgrundlagen relativ komplizierten Systems von Subsidiaritätsklauseln sieht die Neufassung des § 8 Abs. 2 vor, daß das Gericht diesen einen Entschädigungsbetrag festsetzt, ohne an die rechtliche Beurteilung des Betroffenen gebunden zu sein. Das Höchstmaß des einheitlichen Entschädigungsbetrags darf bei Zusammentreffen eines oder mehrerer anderer Ansprüche mit einem Anspruch wegen Verleumdung oder wegen einer üblen Nachrede mit besonders schweren Auswirkungen nach § 6 nicht mehr als 500 000 S, sonst nicht mehr als 200 000 S betragen; der Umstand, daß mehrere Ersatzansprüche zusammentreffen, ist bei der Bemessung — in der Regel im Sinne einer Erhöhung des Ersatzbetrages, also „erschwerend“ — zu berücksichtigen.

Zu § 8 a:

Abweichend von der Regierungsvorlage soll auch im Verfahren über einen selbständigen Entschädigungsantrag nach § 7 a eine Mitteilung nach § 37 zulässig sein und auch in einem Urteil, mit dem eine Entschädigung nach § 7 a zuerkannt wird, auf Urteilsveröffentlichung erkannt werden können. Diese Möglichkeiten hängen ohnehin von einem

Antrag des Betroffenen ab, dem es deshalb überlassen bleiben soll, ob er auch in einem solchen Fall öffentlich zu erkennen geben will, daß er medienrechtliche Abhilfe gegen das ihm zugefügte mediale Unrecht sucht bzw. erlangt hat, oder ob er wegen der dadurch bewirkten zusätzlichen unerwünschten Publizität darauf verzichtet. (Die Erwähnung des § 7 b bedeutet keine inhaltliche Neuerung; die diesbezügliche Regelung war in der Regierungsvorlage in § 23 b enthalten.)

Die Ansprüche auf Entschädigung nach dem Mediengesetz hindern zwar nicht weitergehende Ansprüche nach anderen Rechtsvorschriften (etwa nach § 1330 ABGB, nach § 78 Urheberrechtsgesetz oder nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb), doch sind die im Medienverfahren zuerkannten Entschädigungsbeträge auf gleichgerichtete Ansprüche anzurechnen. Eine im Medienverfahren erwirkte Urteilsveröffentlichung wird auch bei der Beurteilung zu berücksichtigen sein, ob darüber hinaus an einer Urteilsveröffentlichung oder einem Widerruf nach anderen Rechtsvorschriften noch ein Rechtsschutzinteresse besteht. Doppelentschädigungen und Doppelveröffentlichungen sollen grundsätzlich nicht stattfinden.

Zu Z 5 und zu § 9:

1. Mit der Neuregelung des Rechts der Gegendarstellung im Mediengesetz sollte gegenüber dem Pressegesetz (auch) eine weniger formalistische Handhabung dieses Instrumentariums ermöglicht werden. Ungeachtet der Anerkennung der dadurch eröffneten neuen Möglichkeiten im Schrifttum (vgl. Weis, Handbuch der Entgegnung, 33 f.) hat die Praxis davon nach Auffassung des Ausschusses nur in unzureichendem Ausmaß Gebrauch gemacht und ist vielfach den überkommenen Formalismen verhaftet geblieben.

Es bedarf daher in diesem Zusammenhang eines neuerlichen Anstoßes durch den Gesetzgeber.

Daß es primär darum geht, dem durch die Verbreitung einer unrichtigen oder in irreführender Weise unvollständigen Tatsachenmitteilung in einem periodischen Medium nicht bloß allgemein Betroffenen (§ 9 Abs. 1 und 2 bleibt insofern unverändert) aus Anlaß dieser Betroffenheit angemessen Gelegenheit und Raum zu geben, seinen Standpunkt mit seinen eigenen Worten und in der ihm relevant erscheinenden Gewichtung dem Medienkonsumenten näherzubringen, soll (wie schon beim Übergang von der „Berichtigung“ zur „Entgegnung“ mit der Pressegesetznovelle 1934) auch durch einen Terminologiewechsel einbegleitet und unterstrichen werden. Darüber hinaus soll, obzwar auch die Entgegnung des geltenden Rechtes von Gesetzes wegen an sich an keine bestimmten Worte gebunden ist, ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Gegendarstellung sprachlich frei gestaltet werden kann (§ 9 Abs. 3 zweiter Satz).

2. Was die inhaltliche Gestaltung der Gegendarstellung anlangt, so ist die Unrichtigkeit oder irreführende Unvollständigkeit der ihr zugrundeliegenden Tatsachenmitteilung — wie bisher — knapp aufzuzeigen. Der dritte Satz des Abs. 2 stellt aber dem Betroffenen nunmehr eine Alternative zur streng antithetischen Abfassung der Gegendarstellung zur Verfügung, indem er ihm die Möglichkeit gibt, statt der (bloßen) Anführung der Tatsachen, die im Gegensatz zur Tatsachenmitteilung richtig seien oder sie in einem erheblichen Punkt ergänzen, einen sonstigen Bezug zur Tatsachenmitteilung zu wählen. Dabei soll die Gegendarstellung ungeachtet des Umstandes, daß eine Gegendarstellung zu einer publizierten Wertung weiterhin unzulässig ist, auch den Charakter einer Wertung annehmen können.

Nach Auffassung des Ausschusses kann eine derartige Vorgangsweise durchaus auch im Interesse des Mediums gelegen sein, kann doch dadurch der Eindruck einer — notfalls mit gerichtlicher Hilfe durchgesetzten — Korrektur eines dem Medium unterlaufenen Fehlers vermieden werden. Um diesen Gewinn für das Medium jedoch nicht durch eine ausufernde und womöglich schikanöse Ausübung des Rechts zur Gegendarstellung zu nichte zu machen, muß sich die Gegendarstellung **unmittelbar** auf die Unrichtigkeit oder irreführende Unvollständigkeit der Tatsachenmitteilung beziehen und darf auch vom Umfang her nicht außer Verhältnis zur Tatsachenmitteilung stehen. Die umfangliche Verhältnismäßigkeit wird jedenfalls dann gegeben sein, wenn die Gegendarstellung „in freierer Form“ nicht mehr Raum einnimmt, als eine solche mit herkömmlichem Inhalt einnehmen würde; im übrigen kann nach Auffassung des Justizausschusses das Eineinhalbfache bis Doppelte des Umfangs der Tatsachenmitteilung als ungefähre Richtwert für eine dem Umfang nach in der Regel jedenfalls zulässige Gegendarstellung herangezogen werden.

Das dem Beweis der Unwahrheit der Gegendarstellung dienende fortgesetzte Verfahren nach § 16 soll mit der freieren Gestaltung der Gegendarstellung zwar weitgehend überflüssig werden, wird aber dennoch nicht ganz entbehrlich. Denn auch die freiere Gegendarstellung bestreitet die Richtigkeit einer Tatsachenmitteilung, und die Unwahrheit dieser Bestreitung wie auch die Unwahrheit sonstiger Tatsachenbehauptungen in der Gegendarstellung können Gegenstand der Beweisführung in einem fortgesetzten Verfahren sein.

Zu § 11:

Die hier gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommenen Änderungen sind durch den Terminologiewechsel bedingt und ohne inhaltliche Konsequenzen.

Siehe auch die Erläuterungen zu § 6 unter 3.

Zu § 13:

1. Die Neufassung des Abs. 1 soll ohne inhaltliche Änderung gegenüber der Regierungsvorlage die verschiedenen Varianten bei den Veröffentlichungsfristen in übersichtlicherer Weise darstellen. Insbesondere soll unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden, daß die Z 3 sowohl für periodische Medien, die weniger oft als fünfmal in der Woche, aber öfter als monatlich erscheinen oder ausgestrahlt werden, als auch für jene Fälle einer monatlichen oder noch selteneren Publikationsweise gilt, in denen die Gegendarstellung später als vierzehn Tage vor dem Erscheinen oder der Ausstrahlung einlangt.

2. Im Hinblick auf die insgesamt freieren Gestaltungsmöglichkeiten der Gegendarstellung und die auch bei diesen Sonderfällen zu konstatierende oft mangelnde Flexibilität der Praxis erachtet es der Ausschuss für zweckmäßig, für Gegendarstellungen zu Tatsachenmitteilungen in **Überschriften** und auf **Titelseiten** periodischer Druckwerke Hilfestellungen in Form konkreter Detailvorschriften zu geben, die überdies für die Medien bestimmte sachgerechte Erleichterungen mit sich bringen sollen.

Vorauszuschicken ist dabei, daß Ausgangspunkt auch der neuen Bestimmungen der im Abs. 3 normierte **Grundsatz des gleichen Veröffentlichungswertes** ist. Abs. 4 enthält derzeit diesbezüglich nur eine allgemeine Sonderregelung für periodische Druckwerke, wonach ein gleicher Veröffentlichungswert jedenfalls dann gegeben ist, wenn die Gegendarstellung im selben Teil und in der gleichen Schrift wie die Tatsachenmitteilung wiedergegeben wird. Bei Tatsachenmitteilungen auf Titelseiten oder in Überschriften kann eine allzu schematische Handhabung dieser (schon jetzt an sich nicht zwingenden) Regelung bei der Veröffentlichung einer Gegendarstellung zu einem unzumutbaren Erscheinungsbild sowie zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Mediums führen.

2.1. Die Neuregelung sieht daher in bezug auf **Titelseiten** vor, daß es in einem solchen Fall genügen soll, daß auf der Titelseite statt der (ganzen) Gegendarstellung nur eine Verweisung auf die „eigentliche“ Gegendarstellung im Blattinneren veröffentlicht wird.

Die Verweisung muß den Gegenstand der Gegendarstellung, das heißt den Sachverhalt, auf den sie sich bezieht, sowie den Umstand, daß es sich um eine Gegendarstellung handelt, deutlich erkennen lassen, wobei Schlagworte in der Regel genügen werden; überdies kann aus Gründen sprachlicher Kürze statt des Wortes „Gegendarstellung“ (weiterhin) das Wort „Entgegnung“ oder unter Nennung

des Betroffenen der Ausdruck „... entgegnet“ verwendet werden. Dabei obliegt die Gestaltung der Verweisung (Formulierung der schlagwortartigen Gegenstandsbezeichnung, Verwendung einer der vom Gesetz statt des Wortes „Gegendarstellung“ angebotenen Ersatzformulierungen) dem Medium, das dabei aber nicht gegen die Interessen des Betroffenen (etwa durch eine abfällige oder ironische Wortwahl) verstoßen darf. Hingegen obliegt die Formulierung (auch) der Überschrift der „eigentlichen“ Gegendarstellung im Blattinneren wie auch sonst dem Betroffenen.

Die namentliche Nennung des Betroffenen in der Verweisung ist nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn er auch in der Tatsachenmitteilung genannt wurde. Handelt es sich um eine Gegendarstellung in bezug auf eine auf der Titelseite eines periodischen Druckwerks veröffentlichte Überschrift (dh. zu einer darin enthaltenen Tatsachenmitteilung), so sieht der vierte Satz des Abs. 4 nF eine weitere Sonderregelung für den Veröffentlichungswert vor: In einem solchen Fall genügt es, wenn die Verweisung den gleichen Raum einnimmt wie die betroffene Überschrift.

Die „eigentliche“ Gegendarstellung wird im Blattinneren in dem Teil des Druckwerks zu veröffentlichen sein, der für redaktionelle Veröffentlichungen entsprechenden Inhalts bestimmt ist. Sie ist so zu gestalten, wie sie zu gestalten wäre, wenn sie auf der Titelseite veröffentlicht werden müßte.

2.2. Soweit die Tatsachenmitteilung in einer **Überschrift** enthalten war, genügt es für den gleichen Veröffentlichungswert, wenn die Überschrift der Gegendarstellung den gleichen Raum einnimmt wie die von ihr betroffene Überschrift (für den Fall einer Gegendarstellung zu einer Titelseitenüberschrift genügt dies — wie gesagt — in bezug auf die Verweisung).

War die Tatsachenmitteilung in einer Überschrift enthalten, so kann der Betroffene entscheiden, ob er als Überschrift für seine Gegendarstellung nur das Wort „Gegendarstellung“ (oder die vom Gesetz angebotenen Alternativen) wählt oder seinen Namen und/oder eine kurze Erwiderung auf die Tatsachenmitteilung in die Überschrift aufnimmt. Je länger allerdings die Überschrift der Gegendarstellung wird, desto kleiner können die Buchstaben dieser Überschrift werden, da es ja genügt, wenn die Überschrift der Gegendarstellung den gleichen Raum wie die von ihr betroffene Überschrift einnimmt.

3. Im Abs. 8 soll das an sich selbstverständliche Kriterium für die Verständigung des Gegendarstellungswerbers, daß dies „in geeigneter Weise“ zu geschehen habe, durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt werden. Um Kostenfolgen im Sinne des § 19 Abs. 2 Z 3 hintanzuhalten, wird darunter zu

verstehen sein, daß der Gegendarstellungswerber so schnell, als dies unter Bedachtnahme auf die üblichen redaktionellen Abläufe möglich ist, verständigt werden muß.

Zu § 14 Abs. 3:

Mit der Beschränkung der Zulässigkeit von Delegationen auf das fortgesetzte Verfahren nach § 16 soll — einem Bedürfnis der Praxis entsprechend — verhindert werden, daß der Sinn des befristeten Verfahrens unterlaufen wird.

Zu § 18 Abs. 2:

Die Ergänzung des zweiten Satzes hat lediglich klarstellende Funktion.

Zu § 19 Abs. 5 bis 7:

Die mit diesen Bestimmungen getroffenen Sonderregelungen gelten nur für das Entgegennungsverfahren. Sie sollen eine raschere Bestimmung und damit Durchsetzung des Kostenersatzanspruches ermöglichen, als dies derzeit der Fall ist. Die Möglichkeit einer vorherigen Erörterung der Höhe des Kostenersatzanspruches und die Bestimmung des Ausmaßes des Kostenersatzes zumindest dem Grunde nach schon bei Verkündung des Urteils sollen den Parteien eine Einschätzung des Kostenrisikos bzw. eine gütliche Einigung (wie sonst vor einer Kostenbestimmung nach § 395 StPO auch vorgesehen) ermöglichen. Die Anfechtung der Kostenentscheidung richtet sich nach § 392 StPO.

Zu § 20:

1. Mit der Verwendung der Worte „Auferlegung“ bzw. „aufzuerlegen“ statt „Verhängung“ bzw. „zu verhängen“ soll — auch der Terminologie des geltenden Rechts entsprechend — der wesensmäßig zivilrechtlichen Natur der Geldbuße (primär Beugemittel, darüber hinaus aber auch Abgeltung für die vom Antragsteller erlittene Unbill durch Nichtbeachtung eines Veröffentlichungsauftrags des Gerichtes) Rechnung getragen werden.

2. Die vorgeschlagene Ergänzung des Abs. 4 erscheint dem Ausschuss als ein Gebot der Billigkeit: Wenn die Veröffentlichung in einer Weise erfolgte, die einer gehörigen Veröffentlichung nahekommt, und daher auf den guten Willen des Antragsgegners sowie darauf geschlossen werden kann, daß er gegen den Beschluß, mit dem ihm wegen nicht gehöriger Veröffentlichung eine Geldbuße auferlegt wurde, die Beschwerde nicht mißbräuchlich erhoben hat, soll die Dauer des Beschwerdeverfahrens nicht zu seinen Lasten gehen.

Zu § 22:

Der Hinweis, daß das mit dieser Bestimmung ausgesprochene Verbot für „öffentliche“ Verhand-

lungen der Gerichte und unabhängigen Verwaltungssenaten gelten soll, erscheint dem Ausschuss entbehrlich, da es auf nichtöffentliche Verhandlungen in gleicher Weise zutrifft.

Zu § 27:

Die Änderung der Strafobergrenze ist bereits in der Regierungsvorlage vorgesehen, doch soll die dort vorgesehene Sammeländerung der Verwaltungsstrafbestimmungen (Z 23) entsprechend der Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen geteilt werden.

Zu § 31 (Z 15 der RV):

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Bedachtnahme auf parlamentarische Untersuchungsausschüsse soll nach Auffassung des Ausschusses einer Neuregelung des Verfahrens vor diesen Ausschüssen vorbehalten bleiben.

Zu § 41 Abs. 5:

In der Praxis haben Voruntersuchungen in Medienverfahren schon derzeit nur eine geringe Bedeutung, da die Ausforschung eines Artikelverfassers — dies wäre der Hauptzweck — wegen der Berufung auf das Redaktionsgeheimnis nach § 31 vielfach erfolglos bleibt. Nach der geltenden Formulierung der §§ 33 Abs. 2 und 34 Abs. 3 ist der Ankläger bzw. zur Anklage Berechtigte jedoch verpflichtet, die Ausforschung zu versuchen. Im Hinblick auf die Neufassung dieser Bestimmungen erscheint eine Voruntersuchung nach Ansicht des Ausschusses auch unter diesem Gesichtspunkt nicht erforderlich.

Zu Art. II (Änderungen des Rechtsanwaltsaristengesetzes):

Zu § 10 Z 6 bis 9:

Zu § 10 Z 6:

Bei nicht auf einen Geldbetrag gerichteten Ansprüchen nach § 1330 ABGB (Widerruf, Veröffentlichung, Unterlassung) wird der Streitgegenstand in der Klage mitunter in Millionenhöhe bewertet und damit der Prozeßgegner wegen des hohen Kostenrisikos einem beträchtlichen wirtschaftlichen Druck ausgesetzt. Häufig greift in solchen Fällen in der Praxis auch die Möglichkeit zur Streitwertbemängelung nach § 7 RATG nicht. Es soll daher für derartige Klagen eine neue Höchstbemessungsgrundlage in das RATG eingefügt werden. Hinsichtlich der Höhe dieser Bemessungsgrundlage wird grundsätzlich auf den im § 10 Z 7 lit. b RATG neu festgelegten Ansatz für

Privatanklagen wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe fallen, abgestellt (120 000 S — lit. b). Eine besondere Regelung wird in der lit. a für jene Fälle getroffen, in denen die klagsgegenständliche Behauptung in einem Medium verbreitet wird. Wegen der damit verbundenen höheren wirtschaftlichen Bedeutung wird der Ansatz in doppelter Höhe, nämlich mit 240 000 S, festgesetzt.

Zu § 10 Z 7:

Im Zusammenhang mit der Mediengesetznovelle ist es weiters zweckmäßig, auch die im § 10 RATG festgelegten Bemessungsgrundlagen für Privatanklagesachen neu zu regeln. Diese Ansätze sind zuletzt mit der RATG-Novelle 1981 neu festgesetzt worden. Seither beträgt der Tarifansatz für Privatanklagesachen vor den Gerichtshöfen unverändert 40 000 S (§ 10 Z 6 lit. c RATG). Ausgehend von der Entwicklung der „Gerichtshofwertgrenze“ im Zivilprozeß (§ 49 Abs. 1 JN), die damals 30 000 S betrug und ab 1. Juli 1993 100 000 S betragen wird (WGN 1989), soll auch die hier geregelte Bemessungsgrundlage im etwa gleichen Ausmaß auf 120 000 S angehoben werden (lit. b).

Für bezirksgerichtliche Privatanklagesachen gab es bisher im § 10 Z 6 lit. a und b RATG zwei verschiedene Bemessungsgrundlagen (20 000 S bzw. 6 000 S). Zum Zweck der Vereinfachung soll diese Trennung aufgehoben und eine einheitliche Bemessungsgrundlage für Privatanklagesachen vor den Bezirksgerichten festgelegt werden, und zwar in der halben Höhe der Gerichtshof-Bemessungsgrundlage, also mit 60 000 S (lit. a).

Zu § 10 Z 8:

Diese Regelung ist neu und setzt die Bemessungsgrundlage für strafgerichtliche Verfahren nach dem Mediengesetz mit dem gleichen Betrag fest, der für Privatanklagesachen vor den Gerichtshöfen gelten soll (120 000 S).

Zu § 10 Z 9:

Aus Anlaß der Neuregelung der Bemessungsgrundlage für Privatanklagesachen sollen auch die bisher im § 10 Z 7 RATG geregelten Bemessungsgrundlagen für die Vertretung von Privatbeteiligten neu festgesetzt werden. Während diese Bemessungsgrundlagen bisher im wesentlichen gleich hoch waren wie die Bemessungsgrundlagen in Privatanklagesachen (40 000 S bzw. 6 000 S), soll bei den Privatbeteiligtenvertretungen die Erhöhung nicht in gleichem Ausmaß mitvollzogen werden. Das Verhältnis dieser Bemessungsgrundlagen zueinander wird daher neu geordnet; und zwar werden die Ansätze für Privatbeteiligtenvertretungen generell

mit der Hälfte der für Privatanklagesachen geltenden Beträge festgelegt, also mit 60 000 S bzw. 30 000 S.

Zur TP 4:

Zum Abschnitt I (Privatanklagesachen):

Im Zuge der Mediengesetznovelle ist es auch angebracht, die für Strafverfahren über eine Privatanklage geltenden Tarifsätze der TP 4 RATG neu zu ordnen.

So wie im neuen § 10 Z 7 RATG soll auch hier nur noch zwischen Privatanklagesachen wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, und Privatanklagesachen wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe fallen, unterschieden werden. Darüber hinaus werden die bisherigen Tarifsätze für Privatanklagen von 908 S und 607 S bzw. 405 S ihrer Bedeutung entsprechend erhöht. Dabei wird unter Vornahme einer geringfügigen Abrundung von den Beträgen ausgegangen, die sich unter Zugrundelegung der neuen Bemessungsgrundlagen des § 10 Z 7 RATG und analoger Anwendung der für zivilprozessuale Klagen geltenden Ansätze nach TP 3A RATG ergeben. Das ergibt 1 500 S für Privatanklagen vor den Bezirksgerichten (Z 1 lit. a) und 2 500 S für Privatanklagen vor den Gerichtshöfen (Z 1 lit. b). Der letztgenannte Betrag wird auch für die in der Z 2 neu geregelten selbständigen Anträge nach dem Mediengesetz festgesetzt.

Die Z 3 entspricht systematisch — ausgehend von den erhöhten Honoraransätzen für Privatanklagen — im wesentlichen der bisherigen Regelung, wobei jedoch nicht wie bisher nur „sehr kurze“ Anträge mit der Hälfte entlohnt werden sollen, sondern „kurze und einfache“ Anträge sowie auch Folgeanträge nach § 20 Mediengesetz.

Die Z 4 folgt ebenfalls — ausgehend von den erhöhten Ansätzen für Privatanklagen — dem bisherigen System, wonach die hier geregelten Schriftsätze in einem bestimmten Verhältnis zum Ansatz für Privatanklagen entlohnt werden. Im Hinblick auf die Erhöhung der Ansätze für Privatanklagen wurde aber dieses Verhältnis entsprechend verringert. So soll der für schriftliche Rechtsmittelanmeldungen geltende Ansatz der lit. a statt bisher ein Viertel nur noch ein Zehntel der für Anklagen festgesetzten Entlohnung betragen. Der für Beschwerden, Einsprüche, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge geltende Ansatz der lit. b soll statt mit dem Doppelten des für Privatanklagen festgesetzten Betrags nur noch in gleicher Höhe entlohnt werden. Der für Berufungsausführungen, Nichtigkeitsbeschwerden und Gegenausführungen geltende Ansatz (lit. c) soll schließlich statt des Dreifachen das Eineinhalbfache der für Anklagen festgesetzten Entlohnung ausma-

chen. Unverändert bleiben konnte die Regelung für Kostenbeschwerden in der lit. d, da diese ohnedies primär auf TP 2 RATG, ausgehend von der allgemeinen Bemessungsgrundlage für Kostenreurse nach § 11 RATG, abstellt.

Hinsichtlich der für Verhandlungen erster und zweiter Instanz geltenden Ansätze der **Z 5 und 6** wird ebenfalls das bisherige System der Entlohnung nach halben Stunden beibehalten. In der **Z 5** ist jedoch statt des Doppelten nunmehr die für Anklagen geltende Entlohnung, für jede weitere halbe Stunde die Hälfte dieser Entlohnung, in der **Z 6** statt des Dreifachen das Eineinhalbfache der für Anklagen geltenden Entlohnung und für jede weitere halbe Stunde die Hälfte dieser Entlohnung festgesetzt. Das bedeutet beispielsweise, daß sich der Tarifansatz für die erste halbe Stunde der Hauptverhandlung im Gerichtshofverfahren erster Instanz von bisher 1 816 S auf 2 500 S und in zweiter Instanz von bisher 2 724 S auf 3 750 S erhöht.

Zum Abschnitt II (Vertretung von Privatbeteiligten):

Um ein entsprechendes Verhältnis von Privatanklagesachen und Privatbeteiligtenvertretungen herzustellen, wurde die in diesem Abschnitt enthaltene Regelung der Tarifansätze für die Vertretung von Privatbeteiligten grundsätzlich neu geordnet. Für

die Vertretung von Privatbeteiligten soll in Zukunft generell die Hälfte der Entlohnung gelten, die für Privatanklagesachen gilt. Das führt zwar zum Teil zu etwas geringeren Entlohnungsbeträgen als derzeit, stellt aber einen gewissen Ausgleich für die im übrigen eintretenden Honorarerhöhungen dar. Eine Ausnahme wäre lediglich für Kostenbeschwerden zu machen, da hier Abschnitt I Z 4 lit. d auf TP 2 RATG verweist.

Bei den Änderungen der Anmerkungen 1 bis 3 zur TP 4 handelt es sich lediglich um die erforderlichen Zitatpassungen.

Zu Art. III (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen; Z 26 RV):

Um den Medieninhabern und Journalisten wie auch den Richtern und Parteienvertretern Gelegenheit zu geben, sich mit den neuen Bestimmungen — etwa auch in Ausbildungsveranstaltungen — vertraut zu machen, hat der Justizausschuß eine Legisvakanz von sechs Monaten vorgesehen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1992 11 24

DDr. Niederwieser
Berichterstatter

Dr. Graff
Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Mediengesetz
und das Bundesgesetz über den Rechtsanwalts-
tarif geändert werden (Mediengesetznovelle
1992)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Mediengesetzes

Das Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz), BGBl. Nr. 314/1981, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 211/1987 und 233/1988 wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 und seine Überschrift haben zu lauten:

**„Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und
Verleumdung**

§ 6. (1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S, bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblen Nachrede 500 000 S nicht übersteigen.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,

2. im Falle einer üblen Nachrede
 - a) die Veröffentlichung wahr ist oder
 - b) ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten,
3. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat, oder
4. es sich um eine wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines Dritten handelt und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestanden hat.

(3) Bezieht sich die Veröffentlichung auf den höchstpersönlichen Lebensbereich, so ist der Anspruch nach Abs. 1 nur aus dem Grunde des Abs. 2 Z 1, des Abs. 2 Z 2 lit. a oder des Abs. 2 Z 3 ausgeschlossen, im Falle des Abs. 2 Z 2 lit. a aber nur, wenn die veröffentlichten Tatsachen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.“

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,
2. die Veröffentlichung wahr ist und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht,

3. nach den Umständen angenommen werden konnte, daß der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war, oder
4. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat.“

3. Nach dem § 7 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen

§ 7 a. (1) Werden in einem Medium der Name, das Bild oder andere Angaben veröffentlicht, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen, die

1. Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung geworden ist oder
2. einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig ist oder wegen einer solchen verurteilt wurde,

und werden hiedurch schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt, ohne daß wegen deren Stellung in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) Schutzwürdige Interessen des Betroffenen werden jedenfalls verletzt, wenn die Veröffentlichung

1. im Fall des Abs. 1 Z 1 geeignet ist, einen Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich oder eine Bloßstellung des Opfers herbeizuführen,
2. im Fall des Abs. 1 Z 2 sich auf einen Jugendlichen oder bloß auf ein Vergehen bezieht oder das Fortkommen des Betroffenen unter Bedachtnahme auf die Umstände der Tat sowie deren Verfolgung und Bestrafung unverhältnismäßig beeinträchtigen kann.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,
2. die Veröffentlichung der Angaben zur Person amtlich veranlaßt war, insbesondere für

Zwecke der Strafrechtspflege oder der Sicherheitspolizei,

3. der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war oder diese auf einer Mitteilung des Betroffenen gegenüber einem Medium beruht oder
4. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat.

Schutz der Unschuldsvermutung

§ 7 b. (1) Wird in einem Medium eine Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig, aber nicht rechtskräftig verurteilt ist, als überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber (Verleger) Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Der Entschädigungsbetrag darf 200 000 S nicht übersteigen; im übrigen ist § 6 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,
2. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über ein Strafurteil erster Instanz handelt und dabei zum Ausdruck gebracht wird, daß das Urteil nicht rechtskräftig ist,
3. der Betroffene öffentlich oder gegenüber einem Medium die Tat eingestanden und dies nicht widerrufen hat,
4. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat, oder
5. es sich um eine wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines Dritten handelt und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestanden hat.“

4. An die Stelle des § 8 treten folgende Bestimmungen:

„Gemeinsame Bestimmungen

§ 8. (1) Den Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag nach den §§ 6, 7, 7 a oder 7 b kann der Betroffene in dem strafgerichtlichen Verfahren, an dem der Medieninhaber (Verleger) als Beschuldigter oder nach dem § 41 Abs. 6 beteiligt ist, bis zum

Schluß der Hauptverhandlung oder Verhandlung geltend machen. Kommt es nicht zu einem solchen strafgerichtlichen Verfahren, so kann der Anspruch mit einem selbständigen Antrag geltend gemacht werden.

(2) Das Gericht ist bei der Entscheidung über einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 6, 7, 7 a oder 7 b an die rechtliche Beurteilung des Betroffenen nicht gebunden. Hat ein Betroffener auf Grund einer Veröffentlichung nach mehreren Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung, so ist ein einziger Entschädigungsbetrag zu bestimmen, der das Höchstmaß des höchsten in Betracht kommenden Entschädigungsanspruchs nicht übersteigen darf; das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche ist bei der Bemessung zu berücksichtigen.

(3) Das Vorliegen der Ausschlußgründe nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 7 a Abs. 3 und § 7 b Abs. 2 hat der Medieninhaber (Verleger) zu beweisen. Beweise darüber sind nur aufzunehmen, wenn sich der Medieninhaber (Verleger) auf einen solchen Ausschlußgrund beruft.

Selbständiges Entschädigungsverfahren

§ 8 a. (1) Für das Verfahren über einen selbständigen Antrag gelten, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen für das strafgerichtliche Verfahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach.

(2) Der selbständige Antrag muß bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen sechs Monaten nach Beginn der dem Anspruch zugrundeliegenden Verbreitung bei dem nach § 41 Abs. 2 zuständigen Strafgericht eingebracht werden. Die Verhandlung und die Entscheidung in erster Instanz obliegen dem Einzelrichter. Dieser hat auch die sonst der Ratskammer nach den §§ 485 und 486 StPO zukommenden Entscheidungen zu treffen; gegen eine Entscheidung, womit das Verfahren eingestellt wird, steht dem Antragsteller die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Verlangen des Antragstellers jedenfalls auszuschließen, soweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erörtert werden.

(3) Im Verfahren über einen selbständigen Antrag sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (§§ 63 bis 73 ZPO) über die Verfahrenshilfe mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß den Parteien gegen Beschlüsse in Verfahrenshilfeangelegenheiten die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zusteht.

(4) Im Urteil, in dem ein Entschädigungsbetrag zuerkannt wird, ist eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen. Das Urteil kann dem Grunde und der Höhe nach mit Berufung angefochten

werden. Die Zuerkennung ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.

(5) Im Verfahren über einen selbständigen Antrag auf Entschädigung nach den §§ 6, 7, 7 a oder 7 b hat das Gericht auf Antrag des Betroffenen die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren anzuordnen; § 37 ist sinngemäß anzuwenden. Ist eine solche Veröffentlichung erfolgt und das Verfahren beendet worden, ohne daß dem Antragsteller eine Entschädigung zuerkannt worden ist, so ist § 39 Abs. 2 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

(6) Im Urteil, in dem auf Grund eines selbständigen Antrags eine Entschädigung nach den §§ 6, 7, 7 a oder 7 b zuerkannt wird, ist auf Antrag des Betroffenen auf Urteilsveröffentlichung zu erkennen; § 34 ist sinngemäß anzuwenden.“

5. In der Überschrift des § 9 und in allen folgenden Bestimmungen wird das Wort „Entgegnung“ in allen Formen und Verbindungen durch das Wort „Gegendarstellung“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In der Gegendarstellung ist in knapper Weise auszuführen, daß und inwieweit die Tatsachenmitteilung unrichtig oder unvollständig sei und woraus sich dies ergebe. Die Gegendarstellung kann sprachlich frei gestaltet werden. Sie muß entweder die Tatsachen anführen, die im Gegensatz zur Tatsachenmitteilung richtig seien oder letztere in einem erheblichen Punkt ergänzen, oder sich sonst unmittelbar auf die Tatsachenmitteilung und deren Unrichtigkeit oder irreführende Unvollständigkeit beziehen. Ihr Umfang darf nicht außer Verhältnis zu dem der Tatsachenmitteilung stehen. Sie muß in der Sprache der Veröffentlichung, auf die sie sich bezieht, abgefaßt sein.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 Z 7 wird das Wort „Gegendarstellung“ durch das Wort „Stellungnahme“ ersetzt.

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Veröffentlichung der Gegendarstellung ist zu verweigern, wenn ihre Verbreitung den objektiven Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung herstellen oder eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches darstellen würde.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„(1) Die Gegendarstellung oder nachträgliche Mitteilung ist,

1. wenn das periodische Medium täglich oder mindestens fünfmal in der Woche erscheint oder ausgestrahlt wird, spätestens am fünften Werktag,

2. wenn das periodische Medium monatlich oder in längeren Zeitabschnitten erscheint oder ausgestrahlt wird und die Gegendarstellung mindestens vierzehn Tage vor dem Erscheinen oder der Ausstrahlung einlangt, in der ersten Nummer oder Programmausstrahlung,
3. in allen anderen Fällen spätestens in der zweiten Nummer oder Programmausstrahlung nach dem Tag des Einlangens zu veröffentlichen.“

b) Dem Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei einer Tatsachenmitteilung auf der Titelseite eines periodischen Druckwerks genügt auf der Titelseite eine Verweisung auf die Gegendarstellung im Blattinneren. Die Verweisung muß den Gegenstand der Gegendarstellung und den Umstand, daß es sich um eine solche handelt, deutlich erkennen lassen sowie, wenn der Name des Betroffenen in der Tatsachenmitteilung enthalten war, auch diesen enthalten. Soweit die Tatsachenmitteilung in einer Überschrift enthalten war, ist ein gleicher Veröffentlichungswert auch dann gegeben, wenn die Überschrift der Gegendarstellung oder die Verweisung den gleichen Raum wie die von ihr betroffene Überschrift einnimmt. Bei der Veröffentlichung von Gegendarstellungen zu Tatsachenmitteilungen in Überschriften oder auf Titelseiten periodischer Druckwerke kann statt des Wortes „Gegendarstellung“ das Wort „Entgegnung“ oder unter Nennung des Betroffenen der Ausdruck „... entgegnet“ verwendet werden.“

c) Folgender Abs. 8 wird angefügt:

„(8) Der Medieninhaber (Verleger) oder die Redaktion hat den Betroffenen von der Veröffentlichung der Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung unter Hinweis auf die Nummer oder Sendung, in der sie erfolgt, oder von der Verweigerung der Veröffentlichung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

9. Im § 14 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten:

„Auch im übrigen gelten für das Verfahren über einen Antrag nach Abs. 1, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975 für das Verfahren auf Grund einer Privatanklage dem Sinne nach mit der Maßgabe, daß eine Delegation nur im fortgesetzten Verfahren (§ 16) zulässig ist.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wurden Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben, so hat der Einzelrichter binnen fünf Werktagen nach Ablauf der Frist ohne Verhandlung durch Beschluß zu entscheiden. Dem Antrag ist stattzugeben, es sei denn, daß er offensichtlich nicht berechtigt ist. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters steht die

Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

b) Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Verlangen des Antragstellers jedenfalls auszuschließen, soweit Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches erörtert werden.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ergibt das fortgesetzte Verfahren, daß das Begehren nach Veröffentlichung der Gegendarstellung ganz oder zu einem Teil abzuweisen gewesen wäre, so ist das frühere Urteil für aufgehoben zu erklären und der Antragsgegner, wenn er die Gegendarstellung veröffentlicht hat, auf sein Verlangen zu ermächtigen, binnen einer angemessenen Frist jene Teile des Urteils in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist. Die zur Veröffentlichung bestimmten Teile des Urteils sind im Urteilspruch anzuführen. Hiebei kann das Gericht, soweit dies zur leichteren Verständlichkeit des Urteilsinhalts oder zur Beschränkung des Umfangs der Veröffentlichung geboten erscheint, den Wortlaut von Teilen des Urteils durch eine gedrängte Darstellung ersetzen.“

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Im Urteil nach Abs. 2 sind dem Antragsteller ferner die Zahlung eines angemessenen Einschaltungsentgelts für diese Urteilsveröffentlichung und für die auf Grund des früheren Urteils erfolgte Veröffentlichung sowie der Rückersatz der Verfahrenskosten an den Antragsgegner aufzuerlegen. Über die Höhe dieser Kosten ist auf Antrag mit Beschluß zu entscheiden, wobei eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen ist. In Härtefällen kann das Gericht das Einschaltungsentgelt nach billigem Ermessen mäßigen und eine längere, ein Jahr nicht übersteigende Leistungsfrist festsetzen. Der Beschluß ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wurde auf Grund eines Urteils erster Instanz eine Gegendarstellung oder eine nachträgliche Mitteilung veröffentlicht und wird einer gegen das Urteil erhobenen Berufung ganz oder teilweise Folge gegeben, so ist der Antragsgegner auf sein Verlangen zu ermächtigen, binnen einer angemessenen Frist jene Teile des Berufungsurteils in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit erforderlich ist. Die zur Veröffentlichung bestimmten Teile des Urteils sind im Urteilspruch anzuführen. Hiebei kann das Gericht, soweit dies

zur leichteren Verständlichkeit des Urteilsinhalts oder zur Beschränkung des Umfangs der Veröffentlichung geboten erscheint, den Wortlaut von Teilen des Urteils durch eine gedrängte Darstellung ersetzen.“

b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Ferner hat das Berufungsgericht den Antragsteller zur Zahlung eines Einschaltungsentgelts für die zu Unrecht erwirkte Veröffentlichung der Gegendarstellung oder der nachträglichen Mitteilung und für die Veröffentlichung des Berufungsurteils zu verurteilen. Über die Höhe dieser Kosten ist auf Antrag mit Beschluß zu entscheiden, wobei eine Leistungsfrist von vierzehn Tagen festzusetzen ist. In Härtefällen kann das Gericht das Einschaltungsentgelt nach billigem Ermessen mäßigen und eine längere, ein Jahr nicht übersteigende Leistungsfrist festsetzen. Der Beschluß ist ein Exekutionstitel im Sinn des § 1 EO.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Ist aber nach § 15 Abs. 4 zweiter Satz eingewendet worden, die Gegendarstellung sei ihrem Inhalt nach unwahr, so ist die Entscheidung über die begehrte Geldbuße dem Urteil in dem allenfalls fortgesetzten Verfahren vorzubehalten, sofern das Verlangen nicht aus anderen Gründen abzuweisen ist.“

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Höhe der Geldbuße ist nach Maßgabe des Grades des Verschuldens, des Umfangs und der Auswirkungen der Verbreitung der Tatsachenmitteilung sowie des Ausmaßes der Verzögerung zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medienunternehmens ist Bedacht zu nehmen. Die Geldbuße darf bei verspäteter Veröffentlichung und wenn über die Geldbuße im Verfahren nach § 15 Abs. 1 entschieden wird, 10 000 S, sonst 50 000 S nicht übersteigen.“

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Z 3 hat zu lauten:

„3. der Veröffentlichungsantrag deshalb abgewiesen wird, weil die Gegendarstellung oder nachträgliche Mitteilung oder eine gleichwertige redaktionelle Richtigstellung, Ergänzung oder Mitteilung (§ 12 Abs. 2) zwar gehörig veröffentlicht worden ist, der Antragsteller jedoch vor der Antragstellung von der Veröffentlichung nicht verständigt worden ist.“

b) Folgende Abs. 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Vor Schluß der Verhandlung haben die Parteien nach Aufforderung des Richters Kostenverzeichnisse vorzulegen. Hierbei kann die Höhe der Kostenersatzansprüche erörtert werden.

(6) Im Urteil ist auszusprechen, welche Partei in welchem Ausmaß einer anderen Kostenersatz zu leisten hat. Das verkündete Urteil kann die ziffermäßige Festsetzung der Kostenbeträge der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten. Der § 54 der Zivilprozeßordnung gilt sinngemäß.

(7) Die Abs. 5 und 6 sind im Berufungsverfahren sinngemäß anzuwenden.“

15. Der § 20 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Durchsetzung der Veröffentlichung

§ 20. (1) Wurde auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung oder einer nachträglichen Mitteilung erkannt und dem gerichtlichen Veröffentlichungsauftrag nicht rechtzeitig oder nicht gehörig entsprochen, so hat das Gericht auf Verlangen des Antragstellers nach Anhörung des Antragsgegners durch Beschluß dem Antragsgegner die Zahlung einer Geldbuße an den Antragsteller aufzuerlegen. Eine Geldbuße bis zu 10 000 S gebührt für jede erschienene Nummer oder für jeden Sendetag ab dem im § 13 Abs. 1 (§ 17 Abs. 3) bezeichneten Zeitpunkt, in dem eine gehörige Veröffentlichung der Gegendarstellung oder nachträglichen Mitteilung hätte erfolgen sollen. Für die Bestimmung der Höhe der Geldbuße gilt § 18 Abs. 3 erster Satz.

(2) Das Verlangen muß binnen sechs Wochen gestellt werden. Diese Frist beginnt im Falle nicht rechtzeitiger Veröffentlichung ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem dem Veröffentlichungsantrag spätestens hätte entsprochen werden sollen, im Falle einer nicht gehörigen Veröffentlichung ab dem Veröffentlichungstag, und zwar auch dann, wenn in diesem Zeitpunkt die Veröffentlichungsfrist noch nicht abgelaufen war. Der Antrag, eine Geldbuße wegen nicht gehöriger Veröffentlichung aufzuerlegen, ist abzuweisen, soweit er Mängel betrifft, die vom Antragsteller schon in einem früher gestellten Antrag hätten geltend gemacht werden können.

(3) Sobald die Gegendarstellung oder nachträgliche Mitteilung gehörig veröffentlicht worden ist, kann das Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag des Antragsgegners von der Auferlegung von Geldbußen absehen und noch nicht gezahlte Geldbußen nachsehen. Soweit das der Fall ist, sind die Kosten des Durchsetzungsverfahrens dennoch dem Antragsgegner aufzuerlegen.

(4) Gegen Beschlüsse des Gerichtes über die Auferlegung oder Nachsicht von Geldbußen steht die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Wurde eine Geldbuße auferlegt, weil die Veröffentlichung nicht gehörig erfolgt sei, und wurde gegen den Beschluß über die Geldbuße Beschwerde erhoben, so sind für die Dauer des Beschwerdeverfahrens keine weiteren Geldbußen aufzuerlegen, wenn die Veröffentlichung, deren

Gehörigkeit strittig ist, in einer Weise erfolgte, die einer gehörigen Veröffentlichung nahekommt.“

16. Der § 22 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Verbot von Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen

§ 22. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen der Gerichte und unabhängigen Verwaltungssenaten sind unzulässig.“

17. Im § 27 Abs. 1 wird das Höchstmaß der Geldstrafe von 10 000 S auf 30 000 S erhöht.

18. Im § 33 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Auf Antrag des Anklägers oder des zur Anklage Berechtigten ist auf Einziehung in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist und die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist, nicht beantragt oder nicht aufrechterhalten wird oder die Verurteilung aus Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich ist.“

19. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hiebei kann das Gericht, soweit dies zur leichteren Verständlichkeit des Urteilsinhalts oder zur Beschränkung des Umfangs der Veröffentlichung geboten erscheint, den Wortlaut von Teilen des Urteils durch eine gedrängte Darstellung ersetzen.“

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Auf Antrag des Anklägers oder des zur Anklage Berechtigten ist auf Urteilsveröffentlichung in einem selbständigen Verfahren zu erkennen, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung hergestellt worden ist und die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist, nicht beantragt oder nicht aufrechterhalten wird oder die Verurteilung aus Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich ist. § 33 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.“

c) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Wird auf Urteilsveröffentlichung im selbständigen Verfahren erkannt, so treffen die Kosten des Verfahrens den Medieninhaber (Verleger).“

20. Im § 35 Abs. 2 werden die Worte „nach § 8“ durch die Worte „im selbständigen Entschädigungsverfahren“ ersetzt.

21. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„§ 37. (1) Auf Antrag des Anklägers oder des Antragstellers in einem selbständigen Verfahren hat

das Gericht mit Beschluß die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren anzuordnen, wenn anzunehmen ist, daß der objektive Tatbestand eines Medieninhaltsdelikts hergestellt worden ist.“

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Beschluß nach Abs. 1 ist unzulässig, wenn die Beschlagnahme des Medienwerkes angeordnet wird.“

22. Der § 39 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Entschädigung für ungerechtfertigte Beschlagnahme oder Veröffentlichung

§ 39. (1) Wenn die Beschlagnahme vom Gericht aufgehoben wird, ohne daß ein Schuldspruch ergangen oder auf Einziehung im selbständigen Verfahren erkannt worden ist, hat der Bund dem Medieninhaber (Verleger) auf Verlangen die durch die Beschlagnahme und das Verbreitungsverbot entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile in Geld zu ersetzen.

(2) Ist eine Veröffentlichung nach § 37 erfolgt und das darin erwähnte Verfahren beendet worden, ohne daß ein Schuldspruch ergangen oder auf Einziehung oder auf Urteilsveröffentlichung im selbständigen Verfahren erkannt worden ist, so ist der Medieninhaber (Verleger) auf sein Verlangen zu ermächtigen, eine kurze Mitteilung darüber in einer dem § 13 entsprechenden Form zu veröffentlichen. Die Kosten der Veröffentlichung hat der Bund zu tragen. Er hat ferner das übliche Einschaltungsentgelt für die Veröffentlichung der Mitteilung nach § 37 zu entrichten.

(3) Abs. 2 ist auch anzuwenden, wenn eine Veröffentlichung nach § 37 erfolgt und auf Einziehung oder Urteilsveröffentlichung erkannt worden ist, es sich aber entweder um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 3 oder um eine Wiedergabe der Äußerung eines Dritten im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 4 handelt hat.

(4) Wurde auf Beschlagnahme oder auf Veröffentlichung nach § 37 auf Grund des Antrags eines Privatanklägers oder Antragstellers erkannt und handelte dieser bei seiner Antragstellung wider besseres Wissens oder unterließ er die Weiterverfolgung seines Anspruchs, so hat der Bund gegen den Privatankläger oder Antragsteller Anspruch auf Rückersatz, wenn er dem Geschädigten nach dem Abs. 1 oder 2 Ersatz geleistet hat. Hat der Bund dem Geschädigten nach dem Abs. 3 Ersatz geleistet, so hat er Anspruch auf Rückersatz gegen den Urheber des Medieninhaltsdelikts.

(5) Im übrigen sind die §§ 5, 6 Abs. 2, 7, 8, 9 Abs. 1 und 2 und 10 Abs. 1 und 3 des Amtshaftungs-

gesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß

1. der Medieninhaber (Verleger) seine Aufforderung bei sonstigem Verlust des Anspruchs binnen sechs Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens oder selbständigen Verfahrens an die Finanzprokuratur zu richten hat und
2. der Entschädigungsanspruch drei Monate nach Ablauf des Tages verjährt, an dem dem Medieninhaber (Verleger) die Ablehnungserklärung der Finanzprokuratur zu eigenen Händen zugestellt worden oder die dreimonatige Erklärungsfrist abgelaufen ist.

(6) Die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.“

23. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Abs. 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Eine Voruntersuchung findet nicht statt. Die sonst der Ratskammer nach den §§ 485 und 486 StPO zukommenden Entscheidungen hat der Einzelrichter zu treffen. Gegen die Entscheidung, mit der das Verfahren eingestellt wird, steht dem Ankläger die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.“

b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“.

24. Im § 44 Abs. 3 wird der Betrag von 1 200 S durch den Betrag von 1 600 S ersetzt.

25. In den §§ 45 Abs. 2, 46 Abs. 4 und 49 wird das Höchstmaß der Geldstrafe jeweils von 10 000 S auf 30 000 S erhöht.

Artikel II

Änderungen des Rechtsanwaltsarifgesetzes

Das Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 189, über den Rechtsanwaltsarif, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 werden die Z 6 und 7 durch folgende Z 6 bis 9 ersetzt:

- „6. in Streitigkeiten über nicht auf einen Geldbetrag gerichtete Klagen nach § 1330 ABGB
- a) wenn die Behauptung in einem Medium (§ 1 Z 1 Mediengesetz) verbreitet wurde, höchstens mit 240 000 S,
 - b) ansonsten höchstens mit 120 000 S;
7. in Strafsachen über eine Privatanklage
- a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen mit 60 000 S,
 - b) wegen sonstiger Vergehen ... mit 120 000 S;

8. in strafgerichtlichen Verfahren über Anträge nach dem Mediengesetz (Tarifpost 4 Abschnitt I Z 2) mit 120 000 S;

9. in Strafsachen für die Vertretung von Privatbeteiligten:

- a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen mit 30 000 S,
- b) wegen anderer Vergehen und wegen Verbrechen mit 60 000 S.“

2. In der Tarifpost 4

a) haben die Abschnitte I und II zu lauten:

„I. Im strafgerichtlichen Verfahren über eine Privatanklage sowie über Anträge nach dem Mediengesetz:

1. für Anklagen

- a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen 1 500 S;
- b) wegen sonstiger Vergehen 2 500 S;

2. für selbständige Anträge nach den §§ 8, 33 Abs. 2 und 34 Abs. 3 Mediengesetz, Anträge nach den §§ 14, 16 und 39 Mediengesetz sowie erste Anträge nach § 20 Mediengesetz 2 500 S;

3. für Beweisanträge und für alle anderen Eingaben, soweit sie nicht unter Z 4 dieser Tarifpost oder unter Tarifpost 1 fallen:

die für Anklagen (Anträge nach Z 2) festgesetzte Entlohnung, soweit es sich aber um kurze und einfache oder um Folgeanträge nach § 20 Mediengesetz handelt, die Hälfte;

4. a) für schriftliche Rechtsmittelanmeldungen:

ein Zehntel der für Anklagen (Anträge nach Z 2) festgesetzten Entlohnung;

b) für Beschwerden mit Ausnahme von Kostenbeschwerden, für Einsprüche, für Wiedereinsetzungsanträge und für Wiederaufnahmeanträge:

die für Anklagen (Anträge nach Z 2) festgesetzte Entlohnung;

c) für Berufungsausführungen und für Nichtigkeitsbeschwerden sowie Gegenausführungen dazu:

das Eineinhalbfache der für Anklagen (Anträge nach Z 2) festgesetzten Entlohnung;

d) für Kostenbeschwerden:

die in Tarifpost 2 festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als die für Anklagen (Anträge nach Z 2) festgesetzte Entlohnung; der Wert des Gegenstandes ist nach § 11 zu berechnen;

5. für Hauptverhandlungen (Verhandlungen nach dem Mediengesetz) oder für die Teilnahme an einem gerichtlichen Augenschein oder an einer sonstigen Beweisaufnahme außerhalb der Hauptverhandlung, ferner an einer gerichtlichen Beschlagnahme:

für die erste halbe Stunde die für Anklagen (Anträge nach Z 2) festgesetzte Entlohnung, für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde die Hälfte dieser Entlohnung;

6. für Verhandlungen zweiter Instanz:

für die erste halbe Stunde das Eineinhalbfache der für Anklagen (Anträge nach Z 2) festgesetzten Entlohnung, für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde die Hälfte dieser Entlohnung;

II.) für die Vertretung von Privatbeteiligten:

a) bei Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen:

die Hälfte der im Abschnitt I Z 1 lit. a und Z 3 bis 6 festgesetzten Entlohnung;

b) bei anderen Vergehen und bei Verbrechen:

die Hälfte der im Abschnitt I Z 1 lit. b und Z 3 bis 6 festgesetzten Entlohnung;

für Kostenbeschwerden gilt Abschnitt I Z 4 lit. d sinngemäß.;

b) werden in den Anmerkungen 1 und 2 das Zitat „Abschnitt I Z 1 und Abschnitt II lit. b“ jeweils durch das Zitat „Abschnitt I Z 1 lit. a und Abschnitt II lit. a“ und das Zitat „Abschnitt I Z 2 und Abschnitt II lit. a“ jeweils durch das Zitat „Abschnitt I Z 1 lit. b und Z 2 sowie Abschnitt II lit. b“ und in der Anmerkung 3 das Zitat „Abschnitt I Z 1“ durch das Zitat „Abschnitt I Z 1 lit. a“ ersetzt.

Artikel III

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I über Entschädigungsansprüche (§§ 6, 7, 7a, 7b, 8 Abs. 2 des Mediengesetzes) gelten für Veröffentlichungen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(3) Die Bestimmungen des Art. I über die Gegendarstellung sind anzuwenden, wenn das Verlangen nach Veröffentlichung der Gegendarstellung nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt wird.

(4) Die verfahrensrechtlichen Änderungen durch Art. I dieses Bundesgesetzes sind auch in Verfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängig sind. Änderungen der Zuständigkeit sowie der § 41 Abs. 5 des Mediengesetzes in der Fassung des Art. I haben jedoch auf anhängige Verfahren keinen Einfluß.

(5) Die Erhöhung des Höchstmaßes der Geldstrafe in den §§ 27, 45 Abs. 2, 46 Abs. 4 und 49 des Mediengesetzes durch Art. I dieses Bundesgesetzes gilt nur für Verwaltungsübertretungen, die nach dem Inkrafttreten begangen werden.

(6) Art. II ist auf Leistungen der Rechtsanwälte anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1993 bewirkt werden; im Verhältnis zur Partei bleibt eine andere Vereinbarung über die Höhe der Entlohnung unberührt.